

Satzung
der Stiftung „Grüner Wall im Westen - Mahnmal ehemaliger Westwall“

Vom 10. März 2015

zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands am 22. September 2015

Aufgrund des § 4 Satz 1 des Landesgesetzes zur Errichtung der Stiftung „Grüner Wall im Westen – Mahnmal ehemaliger Westwall“ vom 7. Oktober 2014 (GVBl. S. 209, BS 64-1) hat der Stiftungsvorstand am 10. März 2015 beschlossen:

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Grüner Wall im Westen – Mahnmal ehemaliger Westwall“ und ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz.
- (2) Sie wurde durch das Landesgesetz zur Errichtung der Stiftung „Grüner Wall im Westen - Mahnmal ehemaliger Westwall“ (nachfolgend als Errichtungsgesetz bezeichnet) vom 7. Oktober 2014 (GVBl.-S. 209, BS 64-1) errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Sicherung der im Lande Rheinland-Pfalz vorhandenen Anlagen des ehemaligen Westwalls.
- (2) Die Stiftung führt die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Maßnahmen durch. Darüber hinaus können mit dem Westwall in Zusammenhang stehende Maßnahmen des Natur- und Denkmalschutzes und der politischen Bildung sowie der Förderung der Archivarbeit durchgeführt werden.

-
- (3) Soweit dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, kann die Stiftung Eigentum an Grundstücken, auf denen sich Anlagen des ehemaligen Westwalls befinden, erwerben.
 - (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Personen auch gegen Entgelt beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
 - (5) Die Stiftung ist befugt, die Verwaltung einer unselbständigen Stiftung zu übernehmen, soweit deren Errichtung für die Verwirklichung des Stiftungszwecks nach den Absätzen 1 und 2 förderlich ist und diese ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Eigentum an den zum ehemaligen Westwall gehörenden Anlagen und den der Stiftung vom Land nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes zur Verfügung gestellten Bundesmitteln in Höhe von insgesamt 25 Millionen Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. § 3 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes bleibt unberührt. Das Stiftungsvermögen darf nur soweit in Anspruch genommen werden, als Ausgaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. 1 nicht aus den Erträgen des

Stiftungsvermögens oder Zuwendungen gedeckt werden können. Sofern dies der Fall ist, sind die zum Teilverbrauch bestimmten, aber bis dahin nicht verbrauchten Stiftungsmittel dem grundsätzlich unantastbaren Stiftungsvermögen zuzuführen.

- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen und Zustiftungen von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die eine Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.

§ 5

Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens
2. dem Stiftungsvermögen bis zu einer Höhe von 5 Millionen Euro nach Maßgabe
·des § 3 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4,
3. Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen,
4. öffentlichen Zuschüssen,
5. sonstigen Einnahmen.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden durch die Landesregierung berufen. Dem Stiftungsvorstand gehören an:
1. je eine oder ein durch die jeweils zuständige Ministerin oder den jeweils zuständigen Minister vorgeschlagene Vertreterin oder vorgeschlagener Vertreter der obersten Landesbehörden aus den Aufgabenbereichen Bauen, Naturschutz, Tourismus und Denkmalschutz,
 2. die Leiterin oder der Leiter der Landeszentrale für politische Bildung als geborenes Mitglied,

-
3. je im Landtag vertretener Fraktion eine oder ein von dieser vorgeschlagene Vertreterin oder vorgeschlagener Vertreter,
 4. eine oder ein von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Vertreterin oder vorgeschlagener Vertreter,
 5. eine oder ein von den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen vorgeschlagene Vertreterin oder vorgeschlagener Vertreter sowie
 6. eine weitere von der Landesregierung vorgeschlagene Person.
- (2) Die auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Fraktionen durch die Landesregierung berufenen Mitglieder des Stiftungsvorstands werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags berufen. Die übrigen nicht geborenen Mitglieder des Stiftungsvorstands werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung oder eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund von nicht geborenen Mitgliedern des Stiftungsvorstands sind möglich. Sollte die Neuberufung des Vorstands nicht rechtzeitig vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit des bisherigen Vorstands möglich sein, amtiert dieser solange weiter, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied von der für die jeweilige Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters zuständigen Stelle zu benennen, welches insoweit als zum Vorstandsmitglied berufen gilt.
- (3) Bei der Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Dies gilt nicht, soweit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; die Gründe hierfür sind nachvollziehbar gegenüber dem Stiftungsvorstand darzulegen. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsvorstands oder bei von diesem beschlossenen Aufgaben entstandenen notwendigen

Auslagen und Aufwendungen. Die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

- (5) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Weiterhin hat der Stiftungsvorstand das Kuratorium mindestens einmal im Jahr über seine Arbeit und über wichtige Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
- (2) Der Stiftungsvorstand beschließt insbesondere über
 - 1. den von der Geschäftsführung vorgelegten Haushaltsplan,
 - 2. die von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - 3. die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie der Zuwendungen,
 - 4. die Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen,
 - 5. den Erwerb von Grundstücken, auf denen sich Anlagen des ehemaligen Westwalls befinden,
 - 6. die Annahme von Kassenkrediten,
 - 7. Satzungsänderungen nach § 13.
- (3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Der Stiftungsvorstand handelt durch die Vorsitzende oder den

Vorsitzenden und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstands.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgte und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend ist.
- (2) Sofern in dem Errichtungsgesetz, in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Stiftungsvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsvorstands können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Beim elektronischen Umlaufverfahren ist zum Zustandekommen eines Beschlusses eine elektronische Empfangsbestätigung aller Stiftungsvorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Stiftungsvorstands und der Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zeitnah zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8a

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haften der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sind Mitglieder des Stiftungsvorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von der Stiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Person, die seinen Weisungen unterliegt und ihm gegenüber verantwortlich ist, mit der Geschäftsführung beauftragen und eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte und legt dem Stiftungsvorstand insbesondere die Entwürfe für den Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor. Sie hat die Mitglieder des Stiftungsvorstands über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Stiftung berühren, unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann die Geschäftsführung auch im Wege der Geschäftsbesorgung auf andere Einrichtungen übertragen, die seinen Weisungen unterliegen und ihm gegenüber verantwortlich sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Stiftungskuratorium

- (1) Der Stiftungsvorstand bestellt ein Stiftungskuratorium der für den Westwall gesellschaftlich relevanten Kräfte mit beratender Funktion.
- (2) Das Stiftungskuratorium besteht aus bis zu zwölf Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsvorstand benannt und von der oder dem für Naturschutz zuständigen Ministerin oder Minister berufen.
- (3) Bei der Berufung der Mitglieder des Kuratoriums sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Der Stiftungsvorstand hat für jede zu benennende Person jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen. Bei der Berufung der Mitglieder gewährleistet die oder der für Naturschutz zuständige Ministerin oder Minister die paritätische Besetzung des Stiftungskuratoriums. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Dies gilt nicht, soweit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; die Gründe hierfür sind nachvollziehbar gegenüber der oder dem für Naturschutz zuständigen Ministerin oder Minister darzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung und eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich. Sollte die Neuberufung des Kuratoriums nicht rechtzeitig vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit des bisherigen Kuratoriums möglich sein, amtiert dieses solange weiter, bis ein neues Kuratorium bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist auf Vorschlag des Stiftungsvorstands für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

-
- (7) Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand und lässt sich mindestens einmal im Jahr über die Arbeit des Stiftungsvorstands und über wichtige Angelegenheiten der Stiftung unterrichten.

§ 12

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgte und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums anwesend ist.
- (2) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Beim elektronischen Umlaufverfahren ist zum Zustandekommen eines Beschlusses eine elektronische Empfangsbestätigung aller Kuratoriumsmitglieder erforderlich.

-
- (4) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Kuratoriums und der Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums zeitnah zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 13

Satzungsänderung

Die Satzung kann geändert werden, sofern hierdurch der Zweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich geändert werden. Änderungen der Satzung beschließt der Stiftungsvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Änderung bedarf der Genehmigung des für den Naturschutz zuständigen Ressorts und der Stiftungsbehörde.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Anforderung jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
- (3) Der Stiftungsbehörde ist unaufgefordert eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 15¹

Jahresrechnung und Rechnungslegung

- (1) Die Jahresrechnung ist vor der Vorlage an die Stiftungsbehörde durch eine mit der Verwaltung der Stiftung nicht befasste Beamtin oder einen mit der Verwaltung der Stiftung nicht befassten Beamten des für Finanzen zuständigen Ministeriums zu prüfen. Die Prüfung umfasst die Feststellung, ob die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet worden sind und das Stiftungsvermögen in seinem Bestand erhalten geblieben ist.
- (2) Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Die Vorsitzende des Vorstands der
Stiftung "Grüner Wall im Westen -
Mahnmal ehemaliger Westwall"
(Ulrike Höfken)

¹ Diese Vorschrift steht nach § 109 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), BS 63-1, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Rechnungshof.